et als

fation

tofreie Biffer

5.

bt.

tholby.

n Herrn

8.

bt.

te Kör=

rde ge-

om 20.

e todie

mensch: rde ge: om 27. 4 todie adaver, och vor

ammen n oder

6 tobte

magre:

en Kör=

werden

che zu

Bortheil

ns und

t ange:

it aud

Aus

nody

6 Pf. 9 : 6 : 6 :



Merseburger Kreis-Blatt.

Meun und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch ben 30. Mai 1855.

Stück 17.

Befanntmachungen.

Nachstehendes, im 16. Stud bes Rreisblatts pro 1852 enthaltene Berbot:

"Der Fußweg über die Eröllwißer Pfarrwiese hinter dem dortigen Hirtenhause wird hierdurch bei 10 Sgr. Strafe verboten, mit dem Bemerken, daß derselbe mit Warnungstafeln versehen werden wird." wird hierdurch republicirt.

Merfeburg, ben 15. Mai 1855.

Der Königliche Landrath Beiblich.

Rachstehende, im 20. Stud bes Amteblattes sub Rr. 333. erschienene Befanntmachung ber Ronigl. Regierung:

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassenanweisfungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Geset vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetes vom 19. Mai 1851 wegen Aussertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetssammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenschene vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle biesenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenschene besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder bei den Regierungs-Hauptassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassenanweisungen oder Darlehnstassenschene, welche den betressenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenben Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenschene vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Jahlung bei den Königlichen Kassen durfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenschene vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch

Jugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelobetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs Sauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, ben 11. Mai 1855.

Haupt: Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Befanntmachung der Koniglichen Saupt = Berwaltung ber Staatoschulden hierdurch veröffent= lichen, bringen wir in Folge besonderer Berfügung gedachter Behorde noch folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

- 1) In Folge des S. 2. des durch die Gesetsammlung publicirten Gesetes vom 7. d. Mts. durfen die Kaffenanweisungen vom Jahre 1835 und die Darlehnskaffenscheine von den öffentlichen Kaffen nicht mehr als Jahlung, sondern in unserem Berwaltungsbezirf nur von den nachstehend dazu bezeichneten Kaffen zum Umtausch angenommen werden.
- 2) Mit dem Umtausch der Raffenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskaffenscheine vom 15. April 1848 wersten neben der hiesigen Regierungs- hauptkaffe sämmtliche Rreiskassen unsers Bezirks hiermit beauftragt. Selbigen muffen diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen

Sonntag fallt) zum Umtausch überreicht werden.

3) Die Kreistaffen werden veranlaßt, am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Borrath an alten Kaffenanweisungen und Darlehnstaffenscheinen aufzunehmen und solchen, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche



Die pflichtmäßige Berficherung enthalten muß, daß Diefe Papiere bis einschließlich ben 30. Juni b. 3. bei felbigen einge:

gangen find, unfehlbar am nachften Bofttage an die Regierungs - Sauptfaffe hierfelbft abzuliefern.

Sollten den Kreiskaffen noch am Sonntag den 1. Juli c. alte Kaffenanweisungen oder Darlehnskaffenscheine durch Die Postanskalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschlusse noch zuzuseten und an die hiefige Regierungs : Sauptkaffe mit abzuliefern.

Spatestens bis zum 10. Juli b. 3. muffen alle Ablieferungen Diefer Art bei ber Regierungs = Sauptkaffe eingegangen

fein. Für später eingehende Ablieferungen wird kein Ersatz geleistet.

4) Die Regierungs Mauptkasse nimmt ebenfalls am Abende des 30. Juni d. J. ihren Bestand in alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenschenen auf. In Betreff der von Privatpersonen abgesandten, erst am 1. Juli durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere wird wie ad 3. bemerkt versahren. Bom 2. Juli c. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kreiskassen, insofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1. Juli jum Umtaufch bei ihnen eingegangen find, annehmen, jedoch auch von biefen nur bis jum 10. Juli einschließlich, bis wohin alle Gendungen von den Rreisfaffen eingegangen fein muffen.

5) Wenn nach Ablauf bes Praclusivtermins vom 1. Juli D. J. noch alte Raffenanweisungen oder Darlehnstaffenscheine bei ben Kaffen prafentirt werden, fo find folde nach &. 3. des Gefetes vom 19. Mai 1851 als ungultig anzuhalten und

an und jur weiteren Beforderung an die Ronigliche Sauptverwaltung der Staatofdulden einzureichen.

6) Denjenigen Intereffenten, welche nach dem 31. Januar b. J. bis jest an die Regierungs - Saupt- oder eine Specialfaffe ober an und felbst alte Raffenanweisungen eingereicht haben, Die nicht mehr zum Umtausch verstattet waren, wird ber Geldbetrag berfelben gegen Rudgabe ber ertheilten Empfangsbescheinigung von der Regierungs - Sauptfaffe oder in beren Auftrage burch die betreffende Specialtaffe gezahlt werden.

Wenn die Befcheinigung nicht gurudgegeben werden fann oder nicht ertheilt ift, fo hat der Eigenthumer der betreffenben Kaffenanweisung nach vorheriger Feststellung feiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für ben erfteren Fall die Empfangsbescheinigung fur mortificirt erflart, und die Berpflichtung übernommen werden muß, für

Unsprüche, welche barauf gegründet werden möchten, aufzufommen.

7) Den Ortsbehörden machen wir gur Pflicht, gegenwärtige Befanntmachung auf zwedmäßige Beise zur Kenntniß fammtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Merseburg, den 12. Mai 1855.

Rönigliche Regierung.

bringe ich auch im Rreisblatte zur öffentlichen Kenntniß.

Merfeburg, ben 21. Mai 1855.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Nach dem Reglement für die Land-Fenersocietät des Berzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, §. 11., foll Jeber, welcher innerhalb des Bereichs genannter Societat gelegen und feine Gebaude anderswo, als bei Diefer versichern faßt, ober bat verfichern laffen, verpflichtet fein, foldes mit Benennung ber genommenen nur nach §. 16. gulaffigen Berficherungsfumme binnen 14 Tagen bei 5 Thir. Ordnungeftrafe entweder unmittelbar oder burch Bermittelung ber Ortobehorbe ber Feuerfocietat anzuzeigen und von diefer foll in allen einzelnen Fallen, wo fie es nothig findet, die Bulaffigfeit der Berficherung nad §. 17. fig. geprüft werden.

Da biefe Berordnung häufig unbeachtet gelaffen gu fein fcheint, fo hat ber Berr General = Director gur Abwendung möglichen Schadens für die Besitzer bestimmt, daß diese Anzeige von den bereits bei einer Privat = Anftalt genommenen Ber

ficherungen noch binnen 14 Tagen rechtzeitig gefchehen fann.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die erforderlichen Anzeigen bei Bermeidung ber angedrohten Strafe bis spätestens Mittwoch den 13. Juni c.

an mich einzureichen find.

Die Orterichter haben biefe Berfügung ben Gemeinden noch befonders befannt zu machen.

Merfeburg, den 23. Mai 1855.

Merfeburg, ben 28. Mai 1855.

Der Kreis = Feuersocietats = Director, Landrath Weidlich.

Freiwillige Subhastation. Ronigl. Rreisgericht Merfeburg, II. Abtheilung. Erbtheilungshalber follen Die jum Nachlaffe der Wittme Johanne Louise Wintler ju Geißelröhlit gehörigen 3 halben Viertellandes in der Flur Neumart fol. 29. des Lanbungs Sypothefenbuche von Neumark, jest das Planftud Nr. 43. von 14 Morgen 132 Ruthen, gerichtlich tagirt 1168 Thir.

16 Ggr. 3 Pf., am 22. Juni er., früh 11 Uhr, in ber Schenfe gu Reumarf vor Beren Rreisrichter Esbach freiwillig fubhaftirt werden. Sypothefenschein, Tage und Bebingungen fonnen in unferm Bureau IV., Bimmer Dr. 14., eingesehen werden.

Meine Wohnung ift nicht mehr im Saufe bes Berrn Biefe, fondern im hiefigen Garnifon = Lazareth.

Dr. Krancke.

Diebstahl und Belohnung. In ber Racht vom 22. jum 23. Mai b. 38. find mittelft Ginbruchs auf dem Rittergute Boschen:

3 Speckseiten, 2 Schinken, ungefähr 10 geräucherte Blut-wurfte und ein großer leinener Drellsack, gezeichnet:

"J. Schüler. 1849." No. 50., entwendet worden.

3ch bringe bies mit der Aufforderung gur öffentlichen Renntniß, zur Ermittelung ber Thater ober Berbeischaffung des Gestohlenen dienende Umftande mir oder ber nachften Ge richts = oder Polizeibehörde anzuzeigen, wobei ich bemerke, baß ber Bestohlene bem Entbeder bes Thaters eine Belohnung von 15 Thir. zufichert.

Merfeburg, ben 25. Mai 1855.

Der Königl. Staatsanwalt.



Gin altes Pianoforte ift billig zu verfaufen bei ben Geschwiftern Norfe in Reuschberg.



rige

Bu

billi

hari

verf

Bett

biete

perf

fani

Sta

Der

im

und

beft

den

der

aufin

Nothwendige Subhastation.

Die ber verehelichten Chriftiane Louise Rolle verwittwet gemefenen Sartenftein gebornen Gruner in Dafendorf gehörigen Grundftude:

A. bas in bem Dorfe Ddenborf Folio 13. Supothefenbuchs über geschloffene Grundftude eingetragene Wohnhaus fammt Bubehör, Gafthaus jum heitern Blick, tagirt 1080 Thir. 10 Sgr.,

B. das Folio 2. Sypothefenbuchs ber Flur Leuna eingetragene walzende Grundftud,

ein Garten Rr. 404 a. hinter bem Dorfe am Saufe, von 1 Alder 23 DRuthen,

C. ein durch die Separation hinzugelegtes Dreied, ungefähr

Magdeburger Morgen enthaltend, B. und C. tagirt 221 Thir. 3 Sgr. 4 Bf., ju Folge ber nebst Sypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzuschenden Tage, follen auf

den 7. Juli 1855, Bormittage 11 Uhr, an hiefiger Rreisgerichtoftelle nothwendig fubhaftirt werden. Merfeburg, ben 6. Marg 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Zwei eiserne Achsen und vier dazu gehörige Räder sind billig zu verfaufen beim Sattlermeifter Rloppe in der Gott= hardtöftraße.

Ich bin entschloffen, meinen fehr solid gebauten und fehr gut erhaltenen viersitzigen Reisewagen gegen fofortige Bezahlung zu verkaufen und mit Kauf= luftigen in directe Unterhandlung zu treten.

Naumburg, den 25. Mai 1855. Danneil, Geheimer Regier. und Landrath.

Muction.

3m Auftrage bes hiefigen Ronigl. Kreisgerichts follen fünftigen Connabend den 2. Juni c., von Vormittags 9 Uhr an,

verschiedene Nachlaß= und abgepfändete Effecten, als: Meubles, Betten, Saus - und Wirthichaftsgerathe, Rleidungeftude u. f. w., im Gafthofe jum goldenen Arm hier öffentlich an den Deift= bietenden, gegen gleich baare Begahlung in Breuf. Courant, verfauft werden.

Merfeburg, ben 26. Mai 1855.

Gelbert, Civil = Supern.

In meinem Saufe ift die obere Etage zu vermiethen und fann zu Michaelis bezogen werben. Auch ift fur 3 Pferbe Bogel, Schmiedemeifter. Stallung.

Licitationstermin.

Der Neuban eines Stallgebaudes für bie Schule gu Rösich au foll bem Mindeftfordernden überlaffen werden. Der Bietungstermin wird

Montag, ben 4. Juni c., Rachm. 2 Uhr, im bafigen Schentlofale abgehalten werden. Rif, Unfchlag und Bedingungen fonnen zuvor bei mir eingesehen werden. Der Ortspfarrer Pfeil.

Trockene Lehmziegel,

befte Qualität, find fortwährend zu haben bei Sohmuth an der Sall. Chauffee.

Die Herren Landmeifter hiefiger Schuhmacher = Innung wer= den ersucht, sich nicht Montag ben 11. Juni, sondern Montag den 4. Juni, fruh 9 Uhr, im hiefigen Innungslokale eindufinden. Merseburg, den 27. Mai 1855.

Rrebs, Dbermeifter.

Violin - und Guitarre - Saiten,

fowie Rotenpapier in allen Gorten, bei Guffav Lots, Burgftrage.



Im Leonhardtschen Local ift bas ruhmlichft befannte Prenfcheriche anatomische Museum täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr zu sehen.

Die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

mit einem Grundcapital von Drei Millionen Thalern, gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monatsfrift nach beren Feststellung für alle Feld = und Garten= fruchte, fowie für Glasscheiben.

Bei funfjähriger Verficherung findet eine befondere

Prämien = Rudgewähr flatt.

Nähere Ausfunft unter Gratisbehandigung einfacher Un= trageformulare (Saatregifter) ertheilt Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft.

Merfeburg im Mai 1855.

Br. Secret. Rindfleifch.

Vogelschießen in Merseburg.

Bum biesjährigen privilegirten großen Bogelschießen, welches Sonntag ben 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr, im Burgergarten beginnt und Montag fortgefest wird, erlauben wir und zur gefälligen Theilnahme ein hiefiges wie auswärtiges Bublifum gang ergebenft einzulaben.

Das fogenannte Probeschießen auf ben Stern findet Frei-

tag ben 8. Juni, Rachmittage 1 Uhr, ftatt.

Merfeburg, ben 28. Mai 1855.

Das Directorium der privilegirten Bogel: schützen: Gefellschaft.

Bum Sternschießen

in Oftrau gu Rleinpfingften, wobei Tangmufit ftattfindet, labet ergebenft ein Lehmann in Offrau.

Schneidermeifter finden bauernde Befchäftigung bei M. Gottheil.

Ein junger Menich; ber Luft hat, Die Steinbruckerei gu erlernen, wird gesucht in der lithographischen Anstalt von 28.

Merfeburg, ben 24. Mai 1855.

Ein junger Mensch, womöglich von außerhalb, findet als Lehrling fofort Aufnahme in ber Conditorei und Sonigfuchen= baderei von S. Gerner, Gotthardtoftrage Mr. 136.

Merseburg, den 24. Mai 1855.

Um 2. Pfingsttage Mittage ift ein Gesangbuch im Schloß: garten ober auf dem Wege, über den Dom nach dem Gotthardtsthore verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, daffelbe gegen eine Belohnung in ber Dberbreiteftrage Mr. 423. abzugeben.

Auf bem Wege von Tragarth nach ber Gotthardteftraße über die Burgftraße ift geftern eine verschlungene goldene Broche mit Emaille verloren. Der ehrliche Finder erhalt 1 Thir. Belohnung. Abzugeben bei herrn G. Lots in Merfeburg.



einge:

durc

e noch

gangen

fungen

ten bei

Erfaß:

is sum

ießlich,

ine bei en und

cialfaffe.

ird der

n beren

etreffen:

eich für

B, für

mtlicher

lich.

I Jeder,

t, oder Bfumme

rfocietat

ig nach

vendung

en Ber:

edrohten

lich.

cht von

uf dem

e Blut:

eichnet:

entlichen

diaffung ten Ge:

rke, daß

ing von

alt.

ufen bei

Ein fleiner ichwarzer Bubel, auf ber Bruft weiß geflect, ift am zweiten Feiertag im Rischgarten abhanden gefommen. Es wird gebeten, benfelben an ben Runftler Rubn im goldnen Lowen abzuliefern ober ihn über beffen Berbleib gu unterrichten.

Ich warne hiermit Jedermann bei 1 Thaler Strafe, an bem Gotthardtsteiche, und zwar von ber Funtenburg an bis jum Bicherbenichen Anger und vom Waffer bis an bas Feld, Gras zu holen, da ich daffelbe gepachtet habe; auch verspreche ich dem Belohnung, der mir derart Anzeige von folden unerstaubten Grasholen macht, daß ich den Thater gerichtlich belangen fann.

Rirdennadrichten von Merfeburg.

Dom. Vacat. Beboren: bem Burger und Seifenfiebemftr. Remmler ein Stadt. Sohn; bem Maurer Bobe ein Sohn; bem Burger und Bimmermann Grauf ein Sohn; bem Burger und Backermftr. Fuche ein Sohn. em Sohn; dem Burger und Backermite. Fuchs ein Sohn. — West or ben: ber Lohgerber H. Dietrich, im 38. I., am-Nervensteber; der Habersamler Barnebaum, 59 J. 2 M. 2 W. alt, an Entfrästung; ber jüngste Sohn des Ziegelbeckergesellen Langbein, 1 J. 1 M. 3 M. alt, an Krämpsen; eine außerehel. Tochter, 3 M. 1 W. alt, an Krämpsen.

Neumarkt. Getrauet: der Regierungs-Kanzlei-Afssicht Lange mit Igst. K. A. Schäfer von hier. — Gestorden: der Z. Sohn des Kutschers Desselbarth, 3 J. 5 M. 2 W. alt, an Berzehrung.

Altenburg. Geboren: bem Ronigl. Reg. Secret. Affiftenten Drops ein Sohn. - Getrauet: ber als Obergefreiter aus bem Militairbienfte entlaffene, jegige Sandarbeiter Pfeilschmidt mit Amalie Marianne Subnel.

"In einer Gesellschaft, in welcher scherzhafte schwere arithmetische Aufgaben gestellt wurden, trat ich hinter einen gewiffen Turner", ergahlt Barnum in feiner Biographie, "und ftellte gravitätisch nachfolgende Frage auf, indem ich der übrigen Ge= fellschaft zublinzelte und auf ihn deutete. Angenommen, fagte ich, es ift Jemand breißig Jahre alt und hat ein Kind von einem Jahre, fo ift er breißig Mal alter ale bas Rind. Benn bas Rind breifig Jahre alt ift, ift ber Bater fechzig und baher nur boppelt fo alt wie bas Rind. Wenn bas Rind fechzig Jahre alt ift, fo ift ber Bater neunzig und beshalb nur ein Drittheil alter ale bas Rind; wenn bas Rind neunzig ift, fo ift ber Bater einhundertundzwanzig und folglich nur um ein Biertel alter als bas Rind. Gie feben alfo ein, Gentlemen, daß das Rind dem Bater langfam, aber ficher nachkommt, und, ba es unfehlbar fortfabren muß, ihm immer näher zu fommen, ihn mit der Zeit einholen muß. Die Frage ift nun, voraus= gefest, daß fie lange genng leben, wie alt wird ber Bater fein, wenn ihn das Rind einholt und daffelbe Alter erreicht wie er?" Die ganze Gefellschaft, mit Ausnahme Turners, begriff ben Scherz, und ba fie bemerkte, baß er auf ihn gemunzt war, fo fing fie an zu rechnen. Rach furzer Zeit fagte Giner, baß es ju lange bauern wurde, es fofort auszuredmen, obgleich es flar fei, daß der Fall eintreten werde, wenn beide Theile nur lange genug lebten." "Ich glaube," antwortete ich, "es ift nach neun= hundertneunundneunzig Jahren, aber ich habe es beinahe vergeffen, da es einige Jahre her ift, feit ich es ausgerechnet habe." Turner fand großes Intereffe an der Frage. Er fagte: "Ich habe es noch nie gehort und wurde es nie geglaubt haben, aber es ift flar, baß es fich fo verhalt, benn ber Sohn fommt bem Bater allmählich naher, und obgleich ich von der Arith= metif nicht viel verftebe, so ift doch fo viel gewiß, baß, wenn man einem langfamen Pferde einen Borfprung von funf und funfzig Meilen giebt und ihm ein ichnelleres nachlaufen läßt, letteres das langfame feiner Zeit einholen muß, wenn fie nur weit genug laufen! Da er jest unzweifelhaft überzeugt zu fein schien, so bemerfte ein alter Berr gravitätisch, daß er nichts von Rechnen : Exempeln verftebe, aber daß der Gedanke, ein Sohn fonne fo alt wie fein Bater werden, fo lange beibe lebten, Unfinn fei, und baß er ein Dugend Flafchen Champagner wetten wolle, daß die Sache unmöglich mare. Turner, Der gern wettete, befonders wenn er des Gewinnes ficher war, ent= gegnete, daß es fonderbar erfcheine, aber daß es aus den eben angegebenen Grunden wahr fein muffe, und nahm deshalb die Bette an. Rachdem die Bette gehörig festgestellt und Schieds-richter ernannt worden waren, brach die gange Gesellschaft in ein Gelächter aus und nach vielem Reden wurde Turner überzeugt, daß immer ein Unterschied von dreißig Jahren zwischen bem Sohne und bem Bater bestehen muffe, obgleich Ersterer bem Letteren naher fommen wurde. Turner bezahlte ben Cham=

pagner, der ihm funfundzwanzig Dollars fostete, und es dauerte einige Monate, ehe ich ihn überzeugen fonnte, bag ber Big gut fei."

Der Butterverbrauch ist in England so beträchtlich, baß man bem Bebarfe faum nachfommen fann. Der Bebarf ber Stadt London mag durchschnittlich wochentlich fur bas In: bividuum 1 Bfund, also jahrlich 52 Pfund sein. Wenn man nun die Einwohnerzahl ber Sauptstadt mit Einrechnung ber entfernten Pfarreien, welche als Borftatte gelten, auf 2 Millionen aufchlägt, fo ift ber jährliche Berbrauch für Alle 104 gange Millionen Pfund ober 52,000 Tonnen; dazu find noch 6000 Tonnen für die Schiffe zu gablen, was ein jahrliches Confumo bei D von 58,000 Tonnen oder 116 Millionen Pfund Butter ergiebt. Das Pfund zu 1 Franc veranschlagt, wird dafür die ungeheure zu be Summe von 116 Millionen France verausgabt. Die Quan: titat Butter, Die man im Durchschnitt jährlich von einer Melffuh gewinnt, ift 168 Pfund: bemnach muffen 690,476 Rube für den Butterbedarf eingestellt sein. Wenn diese Rühe in doppelter Reihe aufgestellt wurden und jede Davon beilaufig Schie eine Klafter Raum im Stande einnahme, fo fonnte ber für teiche fie erbaute Stall in 129 Begftunden, alfo in einer Entfernung baben etwa wie zwischen Paris und Borbeaux abgegangen werben.

Die Runft, Trüffeln zu pflanzen, die bisher vergebens gefucht murbe, ift von einem bemittelten Bewohner ber Stadt Carpentras in Frankreich endlich gefunden worden. Rad vielen vergeblichen Bersuchen, fiel er darauf, daß zu dem Fortfommen der Truffel vielleicht die Rachbarfchaft Des Baumes Reun einer Eichenart, um den herum fie gewöhnlich ihren Standort hat, unentbehrlich fei. Er pflanzte baher vor etwa acht Jahren zuvörderft die Gichen, die wohl gediehen, und vor Rurgem hat er unter bem Schatten berfelben nun auch Truffeln gepflangt, Die vortrefflich fortfommen und bereits eine reiche Ernte liefern.

Anagramm. Wir Viere find ein machtig großes Saus, Es geben viele Millionen ein und aus, Bohl Taufend, ichast man, find zugleich barin; Und bennoch fomm' Dir's ja nicht in ben Ginn Bu meinen, daß dies haus das allergröft'; Denn hat fich einft bein beffer Theil vom Staub geloft, Du findeft ficher dann viel größere heraus, Berfchieden fo wie hier ift Elephant und Maus. -Run laß die erften 3 wei vertaufden ihre Stellen, Sogleich erscheint bes Menschen höchfte Macht, Beweift fie frei fich wie des Meeres Wellen Wird von Begeift'rung fie auch angefacht. Mit ihr allein ward wilder Aufruhr oft gebannt, Mit ihr boch auch bie gange Welt verfest in Brand.

Redigirt unter Berantwortlichfeit bes C. Jurf. Drud und Berlag von C. Jurf (fonft Robipfch'ichens Erben.)